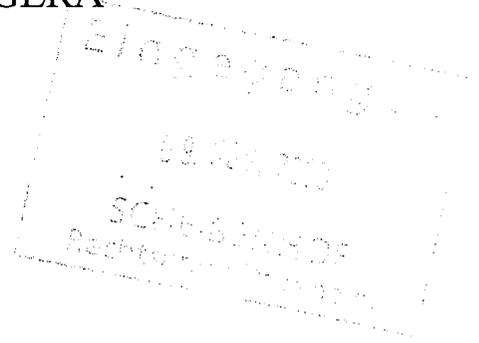
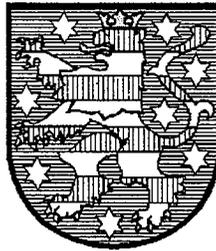


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Sozialgericht Dr. Jenak als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2020 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2019 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen jeweils die Hälfte der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 des Asylgesetzes <AsylG>), hilfsweise des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) sowie ferner hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Er wurde nach eigenen Angaben im Jahr 1998 geboren und ist somalischer Staatsangehöriger. Er gehört den Boon an. Er reiste unter Durchquerung Italiens und der Schweiz am 11. August 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sodann lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 6. Februar 2017 als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab. Sodann wurde der Kläger nach Italien überstellt und reiste im Oktober 2017 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte sodann am 8. Januar 2019 einen Asylantrag. Die Beklagte ging schließlich in das nationale Verfahren über.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 8. Januar 2019 sowie bei seiner ergänzenden Anhörung am 21. Januar 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug er im Wesentlichen folgendes zur Begründung vor: Er habe in Hodan, außerhalb von Qoryooley, mit seinem Vater und zwei Schwestern und einem Bruder in einem eigenen Haus bei seiner Tante gelebt. Seine Familie habe noch landwirtschaftliche Flächen. Die Schule habe er bis zur dritten Klasse besucht. Nach der Schule habe er als Schuhputzer und Autowäscher gearbeitet. Diese beiden Tätigkeiten seien die einzigen, die sein Clan ausüben dürfe; er gehöre den Boon an. Mit dieser Tätigkeit habe er seine Familie versorgt. Ein Grund für seine Ausreise aus seinem Heimatland sei die Zugehörigkeit zu seinem Clan gewesen. Seine Mutter habe zu einem der „noblen“ Clans, zu den Hawiye gehört. Der mütterliche Clan sei mit der Heirat nicht einverstanden gewesen, da

sein Vater zu einem Minderheitenclan gehöre. Sie hätten dadurch immer wieder Probleme bekommen. Die Brüder der Mutter hätten gesagt, dass seine Mutter nicht mit einer Minderheit zusammenleben könne und hätten sie mitgenommen. In Somalia gebe es immer wieder Probleme mit anderen Clans. Als er als Schuhputzer gearbeitet habe, seien andere Kinder gekommen und hätten ihm das Geld, welches er verdient gehabt habe, weggenommen. Ferner sei er geschlagen worden. Weiter sei er von anderen Clans immer wieder beleidigt worden. Der zweite Grund für seine Ausreise sei, dass eines Tages drei Männer zu ihm gekommen seien. Diese hätten ihn gefragt, ob er ihr Auto waschen könne. Nachdem er das Auto gewaschen habe, haben die Männer gefragt, ob er mit ihnen mitkommen könne, sodass sie ihm das Geld geben könnten. Der Kläger sei mitgefahren, er sei außerhalb von Qoryooley gebracht worden. Dort habe man ihm gesagt, dass die Männer von der al-Shabaab seien und dass er für sie arbeiten solle. Er sei dann circa zwei Monate bei den al-Shabaab gewesen. Er sei jeden Tag bestraft und geschlagen worden. Ferner sei er täglich gemeinsam von drei Männern mit einem Kabel, einem Schlauch oder einem Holz geschlagen worden. Dafür habe man ihm die Hände gefesselt und er habe sich auf den Boden legen müssen. Er habe auch versucht zu fliehen. Als die al-Shabaab dies bemerkt hätten, hätten sie ihn noch stärker bestraft. Er habe nicht mit den al-Shabaab zusammenarbeiten wollen, habe aber aus Angst dann doch zugestimmt. Sie hätten ihn in ein anderes Camp gebracht, dort habe er trainieren sollen. In diesem Camp seien auch andere Minderjährige gewesen, die aber schon vor ihm dort gewesen seien. An einem anderen Tag, es sei eher nachts gewesen, habe er fliehen können. Auf seinem Weg habe er Nomaden nach dem Weg gefragt. Er sei in das Dorf namens Jasiira gelaufen. Dort habe seine Tante gewohnt. Er habe zu seiner Tante gesagt, dass er zu seiner Familie gehen wolle. Seine Tante habe ihm dann gesagt, dass sein Vater und ein Nachbar sich wegen des Landstückes gestritten hätten. Daraufhin sei der Nachbar von den al-Shabaab getötet worden. In Folge dessen sei sein Vater von Regierungsbeamten verhaftet worden, da diese gedacht hätten; dass der Kläger Mitglied der al-Shabaab sei. Seine Tante habe dem Kläger auch gesagt, dass er nicht wieder zu seinem Vater könne, da er sonst durch die Regierungsbeamten verhaftet werden würde. Er sei circa drei Wochen bei seiner Tante geblieben. In dieser Zeit habe die Tante seine Ausreise organisiert. Nach seiner Flucht seien die al-Shabaab bei ihm zuhause vorbeigekommen, um nach ihm zu suchen. Das erste Camp, in dem er sich circa sechs Wochen aufgehalten habe, sei circa sechs Stunden mit dem Auto von Qoryooley entfernt gewesen. Die Fahrt in das zweite Camp habe circa zwei Stunden in Richtung Jasiira gedauert. Jasiira liege circa eineinhalb Tage zu Fuß von Qoryooley entfernt. Auf Nachfrage seien es dann doch nur drei Stunden gewesen, Jasiira liege circa 20 Stunden zu

Fuß von Qoryooley entfernt. Der Kläger könne auch nicht wieder in seine Heimat zurückkehren, da er dort von al-Shabaab gesucht werde. Weiter werde er auch von der Regierung wegen seiner vermeintlichen Zugehörigkeit zur al-Shabaab gesucht. Ferner werde er auch durch die Familie des Nachbarn gesucht, der durch die al-Shabaab getötet worden sei. Auch diese Familie wolle ihn töten.

Mit Bescheid vom 25. September 2019, zugestellt am 15. Oktober 2019, lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 sowie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 4) und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung nach Somalia an (Ziffer 5). In Ziffer 6 des Bescheids wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, dem Kläger sei es zuzumuten, sich in Mogadischu niederzulassen. Der klägerische Subclan sei dort vertreten. Der Kläger sei in der Lage, im Wege von Gelegenheitsarbeiten jedenfalls ein kleines Einkommen zu erzielen. Es sei auch nicht anzunehmen, dass der Kläger in Mogadischu diskriminiert werde, weil sein Clan dort vertreten sei. Er könne den Schutz seines Clans in Anspruch nehmen. Auch sei die Tante des Klägers in der Lage gewesen, innerhalb von drei Wochen insgesamt 2.000 US-Dollar durch den Verkauf eines Grundstücks aufzubringen. Der Kläger könne daher die Unterstützung seiner Familie in Anspruch nehmen.

Hiergegen hat der Kläger am 24. Oktober 2019 Klage erhoben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen beim Bundesamt getätigten Vortrag im Wesentlichen wiederholt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Mit Beschluss vom 11. November 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Dieser hat die Sache am 27. Oktober 2020 mündlich verhandelt und den Kläger ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen persönlich angehört. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ferner auf die Gerichtsakte und die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte sowie hinsichtlich der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Somalia die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Verfahren konnte durch den Einzelrichter entschieden werden, weil es durch Beschluss der Kammer vom 11. November 2019 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, über die Sache zu verhandeln und zu entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 74 Abs. 1 AsylG) erhobene Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet; im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (1.). Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Hingegen hat er Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG (2.). Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 VwGO).

1.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff,

wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 –, BVerwGE 133, 55-67, Rn. 22 ff.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 19).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9-26) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 – 10 C 7/11 –, Rn. 12, juris – zum insoweit wortgleichen Art. 2 Buchst. c der Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12-23).

Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22-33, Rn. 21 f.)

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt

darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 32).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zuerkannt, wenn er auf bestehende Schutzmöglichkeiten innerhalb seines Herkunftslandes verwiesen werden kann (§ 3e AsylG).

Vorliegend hat der Kläger bereits nicht hinreichend schlüssig dargetan, dass er sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor Verfolgung aus einem der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 3b Abs. 1 AsylG genannten Anknüpfungsmerkmale der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen hat (Verfolgungsgründe).

Gemäß § 25 Abs. 1 AsylG muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Hieraus folgt, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, welche geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 2. Juli 2013 – 3 KO 222/09 –, Rn. 44 m.w.N., juris).

Vorliegend genügt der klägerische Vortrag diesen Erfordernissen nicht; bei dessen Wahrunterstellung ergibt sich vorliegend bereits kein hinreichender Anknüpfungspunkt an einen der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe.

2.

Der Kläger erfüllt jedoch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gelten als ernsthafter Schaden die Verhängung

oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

D.h., Akteure, von denen die Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-sermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Dem Ausländer wird der subsidiäre Schutzstatus jedoch nicht zuerkannt, wenn er auf bestehende Schutzmöglichkeiten innerhalb seines Herkunftslandes verwiesen werden kann (§ 3e AsylG).

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 2. April 2020, Stand Januar 2020 (Gz. 509-516.80/3 SOM), stellt sich die Lage dort wie folgt dar: Somalia hat den seit Beginn des Bürgerkrieges 1991 eingetretenen Zustand eines „failed state“ überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach und weiterhin im Aufbau befindlich. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit,

Stabilität und Entwicklung erreicht. al-Shabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, sondern ist nur noch in wenigen schwer zugänglichen Bergregionen mit Lagern vertreten, ebenso wie der somalische Ableger des sog. „Islamischen Staats“. Stammesmilizen spielen im Vergleich zum Süden eine untergeordnete Rolle, wenngleich sie weiterhin präsent sind. Allerdings ist die Grenzziehung im Süden zu Galmudug sowie im Nordwesten zu „Somaliland“ nicht eindeutig, was immer wieder zu kleineren Scharmützeln, in den Regionen Sool und Sanaag auch zu schwereren gewaltsamen Auseinandersetzungen führt. In Süd- und Zentralsomalia herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der Afrikanischen Union AMISOM (African Union Mission in Somalia) gegen die radikalislamistische al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind nur teilweise unter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle anderer urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias unterschieden werden muss. Weite Gebiete stehen unter der Kontrolle der al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Diese anderen Milizen sind entweder entlang von Clan-Linien organisiert oder, im Falle der moderaten Ahlu Sunna Wal Jama'a in Galmudug, auf Grundlage einer bestimmten religiösen Ausrichtung. In den von al-Shabaab befreiten Gebieten kommt es weiterhin zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz. Am 14. Oktober 2017 kam es zu einem der verheerendsten Anschläge der Geschichte Somalias mit über 500 Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Ein LKW brachte eine Sprengladung in einer belebten Kreuzung in Mogadischu zur Detonation. Die al-Shabaab Miliz wird hinter dem Anschlag vermutet, hat sich jedoch nicht offiziell dazu bekannt. Seitdem hat es wiederholt Anschläge im Stadtgebiet von Mogadischu gegeben. Ende Dezember [2019] kamen bei der Explosion einer Autobombe an einem Checkpoint am Stadtrand von Mogadischu bis zu 100 Personen ums Leben. Auch in anderen Landesteilen kommt es regelmäßig zu Anschlägen, Tötungen und Entführungen durch al-Shabaab. Grundsätzlich finden in fast allen Regionen Somalias südlich von Puntland regelmäßig örtlich begrenzte Kampfhandlungen zwischen AMISOM bzw. somalischen Sicherheitskräften und al-Shabaab statt. Schwerpunkte der Auseinandersetzungen sind insbesondere die Regionen Lower Jubba, Gedo, Bay, Bakool sowie Lower und Middle Shabelle. Die Region Middle Jubba steht in weiten Teilen unter Kontrolle von al-Shabaab. Darüber hinaus gibt es immer wieder bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Milizen einzelner Sub-Clans bzw. religiöser Gruppierungen. Im Grenzgebiet zwischen Puntland und Galmudug rund um die Stadt Galkaayo sowie zwischen Puntland und Somaliland kommt es ebenfalls immer wieder zu Auseinandersetzungen. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch eine Heuschreckenplage,

die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia zum Land mit dem fünfgrößten Bedarf an internationaler Nothilfe weltweit.

a.

Nach der Überzeugung des Einzelrichtern drohen dem Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) durch die al-Shabaab.

Der Kläger hat den mündlichen Verhandlung detailliert geschildert, wie er von den al-Shabaab zunächst unter Vortäuschung der Bezahlung der vom Kläger erbrachten Dienstleistung – die Wäsche des Fahrzeuges – von diesen mitgenommen und sodann in ein erstes Lager verbracht worden ist, in welchem der Kläger festgehalten und sodann misshandelt worden ist. Ferner hat er geschildert, wie er erfolglos versucht hat, aus diesem Lager zu fliehen und schließlich seine Einwilligung erklärt hat, sich den al-Shabaab anzuschließen, um weiteren Misshandlungen zu entgehen. Ebenso hat der Kläger detailliert die Geschehnisse in dem zweiten Lager geschildert, in welchem seine Ausbildung erfolgen sollte. Seine Flucht aus diesem Lager hat er nachvollziehbar und stimmig dargelegt. Seine Ausführungen waren in sich widerspruchsfrei. Sein Vortrag deckt sich auch mit seinem im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt getätigten Angaben.

Soweit sich aus seinen Schilderungen einige Abweichungen bei zeitlichen Angaben ergeben – der Kläger hatte zunächst angegeben, er habe ganz früh am Morgen (eher nachts) fliehen können (Bl. 53 der Verwaltungsakte) sowie das zweite Lager sei von Jasiira 20 Stunden (zu Fuß) entfernt gewesen (Bl. 54 der Verwaltungsakte) – so hat der Kläger die Entfernung zu Jasiira bereits sofort in der Anhörung berichtet.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Kläger noch am selben Tage seiner Asylantragstellung (8. Januar 2019) angehört worden ist. Aufgrund seines jugendlichen Alters – zum Zeitpunkt der Anhörung stand er kurz vor der Vollendung des 19. Lebensjahres – sowie mangelnder Vorbereitungszeit und des mit der Situation verbundenen Stresses lassen sich diese Abweichungen erklären. Die vom Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben, namentlich zur Flucht aus dem zweiten Lager, decken sich hingegen mit seinen Angaben bei seiner ergänzenden Anhörung am 21. Januar 2019. Im Ergebnis war sein Vortrag damit letztlich widerspruchsfrei, detailliert und auch nicht übersteigert.

Der Kläger ist damit vorverfolgt ausgereist und er kann sich deshalb auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU stützen. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

b.

Der Kläger kann auch nicht auf internen Schutz (§ 3e AsylG) in der Hauptstadt Mogadischu verwiesen werden.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gilt der Ausschlussgrund des § 3e AsylG auch für den subsidiären Schutzstatus des § 4 AsylG.

aa.

Die Sicherheitslage in Mogadischu ist jedenfalls zwar nicht als derart gefährlich einzuschätzen, dass jedermann alleine aufgrund seiner Anwesenheit dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, Opfer willkürlicher Gewalt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) zu werden.

Hinsichtlich der Gefahrendichte geht das Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an die Grundsätze, die zur Ermittlung einer relevanten „Gruppenverfolgung“ herausgearbeitet worden sind, davon aus, dass eine hinreichende Gefahrendichte für die Annahme der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes vorbehaltlich einer wertenden Gesamtbetrachtung des gefundenen Ergebnisses jedenfalls dann noch nicht gegeben ist, wenn das Risiko, als Zivilperson in der innerstaatlichen Auseinandersetzung getötet oder schwer verletzt zu werden, in der zu betrachtenden Region bei 1 zu 800 liegt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 -, juris, Rn. 22).

Eine exakte Bewertung der Gefahrendichte in Mogadischu aufgrund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem

betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt ist allerdings nur schwerlich möglich. Dies beruht bereits darauf, dass es für eine Gesamtbevölkerungszahl als Ausgangsbasis keine gesicherten Zahlen gibt und die entsprechenden Schätzungen erheblich differieren. So reichen die verschiedenen Schätzungen betreffend die Einwohnerzahl Mogadischus von 900.000 bis 2,5 Millionen Menschen (European Asylum Support Office, Süd- und Zentralsomalia – Länderüberblick, August 2014, Seite 16).

Gleichwohl kann eine näherungsweise quantitative Ermittlung der Gefahrendichte auf der Grundlage der Aufstellung von ACCORD – Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 19. Dezember 2019 – betreffend Somalia auf der Grundlage der Daten für das erste Halbjahr 2019 erfolgen.

Die Zahl der Vorfälle im ersten Halbjahr 2019 beläuft sich für Banaadir (Großraum Mogadischu) auf insgesamt 370 Vorfälle mit insgesamt 412 Todesopfern (a.a.O., Seite 4), was einer Gesamtzahl für das gesamte Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 824 Todesopfern ergäbe. Unter besonderer Berücksichtigung des am 28. Dezember 2019 verübten Sprengstoffattentats in Mogadischu (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 2. April 2020, Stand Januar 2020 [Gz. 509-516.80/3 SOM], Seite 18) mit zwischen 90 und 100 Todesopfern beliefe sich die Zahl damit auf circa 924 Todesopfer.

Setzt man dies ins Verhältnis zur Einwohnerzahl Mogadischus (zwischen 900.000 und 2,5 Millionen), so beträgt – je nach Datengrundlage – die Bandbreite des Tötungsrisikos für das Jahr 2019 zwischen 1 zu 974 und 1 zu 2.705. Eine Berechnung des Verletzungsrisikos ist mangels entsprechender Angaben nicht möglich. Zwar führt das ACCORD-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 15. April 2020, aus, dass die Sicherheitslage weiterhin volatil ist. Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle (betreffend ganz Somalia) sei von 239 im November 2019 auf 266 im Dezember 2019 angestiegen.

Hinzutritt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Todesopfer auf Kampfhandlungen zurückgeht (vgl. ACCORD – Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project [ACLED] vom 19. Dezember 2019, Seite 2; für ganz Somalia im ersten Halbjahr insgesamt 1.886 Todesopfer, davon 892 aus der Kategorie „Kämpfe“; gleiches gilt im Wesentlichen für das erste Quartal 2020: 752 Todesopfer, davon 482 aufgrund von Kampfhandlungen; a.a.O. vom 20. Juni 2020, Seite 2). D.h., dass sich die Gesamtzahl der Opfer nicht allein auf Zivilpersonen bezieht. Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und

abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02. April 2020, Stand Januar 2020 (Gz. 509-516.80/3 SOM), Seite 18, zählte Human Rights Watch (für ganz Somalia) für das Jahr 2019 bis Mitte November insgesamt 1.154 zivile Opfer von Gewalt. Unter Berücksichtigung des am 28. Dezember 2019 verübten Sprengstoffattentats in Mogadischu mit mehr als 90 Todesopfern belief sich die Zahl ziviler Opfer im gesamten Jahr 2019 für ganz Somalia auf circa 1.420 ziviler Todesopfer.

Ausweislich der weiteren Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 20. Juni 2020 (Seite 4) ist die Zahl der Vorfälle im ersten Quartal 2020 sowie damit verbundene Zahl der Todesopfer sogar noch zurückgegangen. So weist die Kurzübersicht für das erste Quartal 2020 im Raum Banaadir insgesamt 142 Vorfälle mit insgesamt 94 Todesopfern aus.

Im Rahmen der sodann vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung ist sodann noch zu berücksichtigen, dass die Sicherheitslage in Mogadischu insoweit nach wie vor von zahlreichen, nicht vorhersehbaren und nicht kalkulierbaren Akten willkürlicher Gewalt geprägt ist, denen die Zivilbevölkerung weitgehend schutzlos ausgesetzt ist. Diese Gefahr besteht im Wesentlichen darin, Opfer von terroristischen Anschlägen, vornehmlich durch al-Shabaab, zu werden. Wirksame Möglichkeiten der Vorwarnung oder Verhinderung existieren naturgemäß nicht.

Jedoch legt die al-Shabaab-Miliz ihren Fokus hierbei vor allem auf Regierungseinrichtungen und Regierungspersonal, Sicherheitskräfte, internationale UNO-Partner sowie ausgewählte öffentliche Orte wie beliebte Hotels und Restaurants (ACCORD-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 15. April 2020). Daher ist das Risiko für alle übrigen Personengruppen, ein Opfer derartiger Angriffe zu werden, bereits hierdurch abgesenkt. Jeder Einwohner kann sein persönliches Risiko weiterhin dadurch verringern, dass er Gebiete oder Einrichtungen meidet, die klar als Ziel der al-Shabaab erkennbar sind, wie vor allem Hotels, Restaurants, Regierungseinrichtungen und Regierungskonvois, Stellungen und Stützpunkte von Regierungskräften und AMISOM. Damit kann eine Gefahr zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch tatsächlich erheblich reduziert werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass Mogadischu weiterhin unter Kontrolle der Regierung und AMISOM steht. Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass al-Shabaab wieder die Kontrolle über die Stadt erlangt, insoweit kann von einer fortgesetzten Konsolidierung der Regierungskontrolle seit dem Rückzug von al-Shabaab aus der Stadt im Jahr 2011 gesprochen werden (vgl. EGMR, Urteil vom 5. September 2013, Nr. 886/11, K.A.B.

./ Schwen, Rn. 38 ff.). In Mogadischu besteht deshalb auch kein Risiko mehr, von al-Shabaab zwangsrekrutiert zu werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Fact Finding Mission Report Somalia, August 2017, Seite 52).

Aus alledem folgt, dass bei wertender Gesamtbetrachtung in Mogadischu von keiner Gefahren-dichte ausgegangen werden kann, welche eine ernsthafte individuelle Bedrohung von beachtli-cher Wahrscheinlichkeit darstellt, wenn die Person – wie vorliegend – nicht einer Risikogruppe zugerechnet werden kann (VG Köln, Urteil vom 13. Februar 2020 – 8 K 6426/17.A –, Rn. 91 -121, juris; vgl. ferner: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. August 2019 – 4 A 2334/18.A –, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. März 2018 – 20 B 17.31663 –, juris; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezem-ber 2015 – 10 A 10689/15 –, juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger nach einem längeren Auslands-aufenthalt in sein Heimatland zurückkehrt. Zwar mögen Rückkehrer aus dem westlichen Aus-land seitens der al-Shabaab potentiell als Spione betrachtet werden (Bayerischer VGH, Urteil vom 27. März 2018 - 20 B 17.31663 juris Rdnr. 31; EASO European Asylum Support Office, Süd- und Zentralsomalia – Länderüberblick, August 2014, Seite 113). Da die al-Shabaab in-zwischen jedoch aus Mogadischu verdrängt wurde und nicht zu erwarten ist, dass sie dort erneut Fuß fassen wird, stellt dies für den Kläger keinen gefahrerhöhenden Umstand dar (vgl. Hessi-scher Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. August 2019 – 4 A 2334/18:A –, Rn. 49, juris).

bb.

Weiterhin gibt es in Mogadischu keine Clanmilizen und keine Clangewalt mehr, auch wenn einzelne Clans angeblich noch in der Lage sein sollen, Angriffe führen zu können. Die Stadt ist somit hinreichend sicher, auch wenn sie von al-Shabaab bedroht wird. Die größte Gefahr geht heute unverkennbar von terroristischen Aktivitäten der al-Shabaab aus. Vorgehen und Taktik der al-Shabaab-Miliz in Mogadischu wird in den Berichten als asymmetrische Kriegsführung beschrieben, die durch terroristische Anschläge und Angriffe Stabilität und Funktionsfähigkeit der somalischen Regierung und ihrer Unterstützer zu unterminieren versuchen. Die Hauptziele von al-Shabaab sind die Regierung und die internationale Gemeinde. Zivilisten dagegen sind nicht unmittelbar Ziel der terroristischen Aktivitäten der al-Shabaab-Miliz, wenn auch Opfer unter diesen in Kauf genommen werden. Die Stadtbewohner sind normalerweise nur dann von Anschlägen betroffen, wenn sie sich "zur falschen Zeit am falschen Ort" befinden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia -

vom 17. September 2019, S. 30; siehe auch VG Köln, Urteil vom 13. Februar 2020 – 8 K 6426/17.A –, Rn. 111 - 112, juris).

cc.

Der Kläger wird jedoch nicht der Lage sein, seinen Lebensunterhalt in Mogadischu zu sichern. Mangels hinreichender Existenzgrundlage kann von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich dort niederlässt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Der seit 2015 anhaltende ökonomische Wiederaufbau in Mogadischu verlangt zwar sowohl nach erfahrenen, ausgebildeten Arbeitskräften als auch nach jungen Menschen ohne Bildung und Arbeitserfahrung. In Mogadischu gibt es eine steigende Nachfrage nach Hilfsarbeitern, auch im Dienstleistungsbereich, z. B. nach Reinigungskräften oder Hausarbeit. Einen großen Bedarf gibt es an folgenden ausgebildeten Kräften bzw. womöglich auch an Ausbildungswilligen: Handwerker (Tischler, Maurer, Schweißer etc.), Arbeiter im Gastgewerbe, Schneider, Ingenieure, medizinisches Personal, Personen mit fortgeschrittenen IT- und Computerkenntnisse, Personen mit Agrarfachwissen, Lehrkräfte auf allen Ebenen, Mechaniker, Elektriker, Installateure, Fahrer von Spezialfahrzeugen, Betriebswirte und Buchhalter, Arbeiter im Verkauf und Marketing und Personen, die Englisch sprechen. Männliche Hilfsarbeiter stellen ferner ihre Arbeitskraft frühmorgens am Bakara-Markt zur Verfügung (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, Seite 119).

Weil freie Arbeitsplätze jedoch oft nicht breit beworben werden und die Arbeitgeber den Clan und die Verwandtschaft eher berücksichtigen als erworbene Fähigkeiten, haben Bewerber ohne richtige Verbindung oder Minderheiten sowie Frauen, Witwen und Migranten ohne Familie schlechtere Chancen:

Familie und Clan bleiben damit einer der wichtigsten Faktoren, wenn es um Akzeptanz, Sicherheit und Grundbedürfnisse geht. Das Konzept der Clan-Solidarität wurde in Süd-/Zentralsomalia überdehnt (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, Seite 129 f.). UNHCR weist darauf hin, dass die Sozialstruktur nach 20 Jahren Krieg und Vertreibung dermaßen zerstört ist, dass die erweiterte Familie keinen Schutz mehr bieten kann. Die Unterstützungsnetze beschränken sich nur noch auf die Kernfamilie – wenn überhaupt. Deshalb sind Einzelpersonen bei der Überlebenssicherung auf die Hilfe der Kernfamilie angewiesen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Ju-

gendliche sowie für ältere Menschen und alleinstehende Frauen und Mütter, die Minderheitenclans angehören (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 25.10.2013, Seite 4 f.; vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 25. Februar 2019 – A 14 K 102/18 –, Rn. 59, juris).

Erschwerend tritt hinzu, dass der Kläger den Boon angehört. Bei den Boon handelt es nicht um einen Clan im eigentlichen Sinne – wenngleich die Bezeichnung auch hierfür verwendet wird –, sondern um eine Minderheitengruppe in Somalia und eine „Berufskaste“, die sich über die Ausübung ihrer traditionellen Berufe definiert. Unter diesen Minderheitengruppen gibt es ausgestoßene Gruppen oder Leibeigene, welche kollektiv als Sab bezeichnet werden. Die Sab als traditionelle Leibeigene der viehzüchtenden Clangruppen können nur durch einen Somali-Patron (abaa) Beziehungen zu Somali haben. Zu den Sab gehören auch die Gabooye, welche sich durch die Ausübung von „niedrigen“ Berufen auszeichnen (Somalia: Die Minderheitengruppe der Gabooye/Midgan, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 5. Juli 2018, S. 2 f.). Hierzu gehören auch die Boon (ebd., S. 9).

Dem Kläger wird es unter diesen Bedingungen nicht möglich sein, seine Lebensgrundlage in Mogadischu zu sichern. Er gehört zu einer Minderheit, welche vielfältigen Formen der Diskriminierung ausgesetzt ist. Zum anderen verfügt er über keinerlei familiäres Netzwerk mehr. Grundsätzlich ist jedoch beides erforderlich, um in Mogadischu Fuß fassen zu können.

3.

Schlussendlich sind die unter Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung (§§ 34 Abs. 1 Satz 1; 38 Abs. 1 AsylG; 59 AufenthG) sowie das unter Ziffer 6 verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AufenthG) ebenfalls aufzuheben, da der Kläger nach den obigen Ausführungen über einen Aufenthaltstitel verfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die getroffene Kostenentscheidung trägt dabei dem unterschiedlichen Gewicht des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten Rechnung. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu; wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *29. 11. 2020*

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Jenak